



Fragen und Antworten zum Rentenpaket

Allgemein

Was beinhaltet das neue Rentenpaket?

Das neue Rentenpaket enthält vier Komponenten: die Rente ab 63, die Mütterrente, die gerechtere Erwerbsminderungsrente und die Erhöhung des Reha-Budgets. Zusammen machen diese Maßnahmen die gesetzliche Rente für alle Generationen gerechter und besser. Das Rentenpaket trägt so zu einem stabilen und in der Bevölkerung akzeptierten Rentensystem bei.

Warum ist das neue Rentenpaket nötig?

Es wird eine Gerechtigkeitslücke geschlossen, die viele Menschen spüren. Gebrachte Leistung wird bisher nicht ausreichend gewürdigt. Es ist an der Zeit, dass Menschen, die besonders langjährig gearbeitet und in die Rente eingezahlt haben, dass Mütter, die die Beitragszahler von heute und morgen erzogen haben, dass diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen gar nicht mehr oder nur noch einige Stunden täglich arbeiten können, bei der Rente besser gestellt werden. Das ist auch Ausdruck der Generationengerechtigkeit.

Warum wird das neue Rentenpaket so schnell eingeführt?

Die große Mehrheit der Bevölkerung sieht diese Gerechtigkeitslücke. Die Koalitionspartner haben deshalb gemeinsam entschieden, dass hier akuter Handlungsbedarf besteht. Die vier Vorhaben (Rente ab 63, Mütterrente, verbesserte Erwerbsminderungsrente und Reha-Budget) sollen deshalb schon ab Juli dieses Jahres umgesetzt werden.

Was bedeutet das Rentenpaket für Beitragssatz und Rentenniveau?

Das Rentenpaket ist solide finanziert. Der Beitragssatz wird in den nächsten Jahren nicht steigen, und auch die für 2020 und 2030 gesetzten Beitragssatzobergrenzen werden weiterhin eingehalten.

Rente ab 63

Was ist die Rente ab 63?

Mit dieser Gesetzesänderung erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die besonders lange gearbeitet und 45 oder mehr Jahre in die Rente eingezahlt haben, die Gelegenheit, bereits ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Rente zu gehen, ohne die sonst üblichen lebenslangen Abschläge (bei der Rente) hinnehmen zu müssen.

Warum wird die Rente ab 63 eingeführt?

Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen wurde die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr beschlossen. Dabei bleibt es. Die Flankierung der Altersgrenzenanhebung durch eine Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat deutliche Erfolge gezeigt, die weiterverfolgt werden. Jedoch müssen auch diejenigen in den Blick genommen werden, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit und Pflegearbeit sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Für sie wird die bereits bestehende Möglichkeit, nach 45 Beitragsjahren ab 65 abschlagsfrei in Rente zu gehen, ausgeweitet. Das ist keine Abkehr vom Weg zum längeren Arbeiten, sondern eine sinn- und maßvolle übergangsweise Ergänzung.

Wie viele Menschen profitieren?

Wie viele davon sind Männer, wie viele Frauen?

Von der Rente ab 63 können anfänglich bis zu 200.000 Personen pro Jahr profitieren, davon sind rund ein Viertel Frauen. Das heißt aber nicht, dass jetzt 200.000 Personen mehr früher in Rente gehen. Denn auch nach geltendem Recht gehen Personen im Alter von 63 Jahren unter Inkaufnahme von Abschlägen in Rente - diese können mit der Neuregelung ebenfalls vorzeitig in Rente gehen, dann aber ohne Abschläge.

Welche Zeiten zählen zu den nötigen 45 Beitragsjahren?

Die abschlagsfreie Rente ab 63 belohnt die, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit und Pflege sowie Kindererziehung ihren Beitrag

zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Um besondere Härten aufgrund vorübergehender Unterbrechungen der Erwerbsbiografie zu vermeiden, werden zum Teil auch Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt.

Folgende Zeiten zählen bei der Wartezeit von 45 Jahren mit:

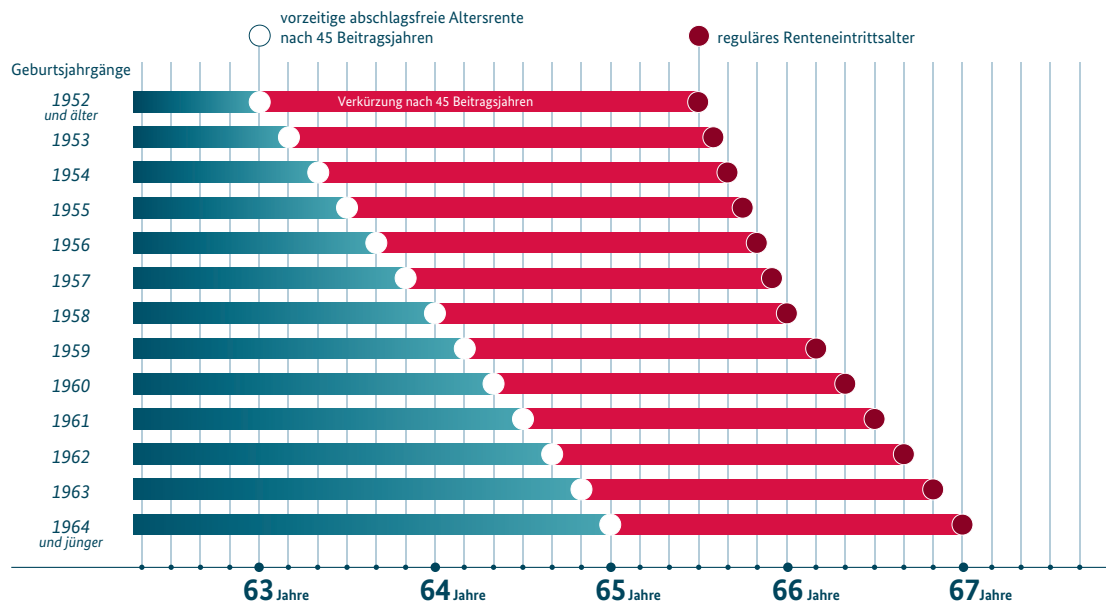
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung,
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld bezogen wurde,
- Zeiten, in denen Krankengeld bezogen wurde,
- Zeiten, in denen Übergangsgeld bezogen wurde,
- Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers),
- Ersatzzeiten.

Nicht berücksichtigt werden Zeiten der Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe).

Ab wann kann man die Rente ab 63 beantragen?

Wer 63 Jahre oder älter ist und noch keine Altersrente bekommt, kann ab dem 1. Juli 2014 diese Rente abschlagsfrei beziehen, wenn er die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt. Das Eintrittsalter wird - ähnlich der Anhebung bei den anderen Altersrenten - stufenweise angehoben. Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt das Eintrittsalter in diese Rente dann 65 Jahre, also wieder für alle zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze.

Anspruch auf die Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt stufenweise angehoben:



Das heißt, die Anhebung beginnt für Rentenzugänge im Jahr 2016. Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger können diese Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahrs in Anspruch nehmen, also ebenfalls zwei Jahre vor Erreichen der dann geltenden Regelaltersgrenze.

Ab welchem Zeitpunkt gilt die Rente ab 63?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Rente ab 63 vom 1. Juli 2014 an für Neurentnerinnen und Neurentner gelten soll. Wer also ab dem 1. Juli neu in Rente geht, kann die Rente ab 63 in Anspruch nehmen, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mütterrente

Was ist die Mütterrente?

Die so genannte Mütterrente ist inhaltlich eine Ausweitung der Anrechnung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder in der Rente. Dadurch erhöht sich die Rente für betroffene Mütter und Väter pro Kind um einen Entgeltpunkt. Dies entspricht dem aktuellen Rentenwert West von derzeit 28,14 Euro und aktuellen Rentenwert Ost von derzeit 25,74 Euro. Um diesen Bruttowert wird sich die monatliche Rente je Kind, das vor 1992 geboren wurde, erhöhen.

Warum wird die Mütterrente eingeführt?

Der zusätzliche Entgeltpunkt soll eine Anerkennung für die erbrachte Lebensleistung sein: Eltern, die vor 1992 Kinder großgezogen haben, hatten bei weitem nicht die Betreuungsmöglichkeiten und damit Chancen auf Berufstätigkeit wie jüngere Eltern sie seitdem haben.

Muss die Mütterrente beantragt werden?

Bei denjenigen, die bereits eine Rente beziehen, erfolgt die Berücksichtigung der Verbesserung ohne Antragstellung in einem pauschalen Verfahren. Beim Rentenzugang erfolgt die Anrechnung der Kindererziehungszeit spätestens im Rahmen des Rentenantragsverfahrens.

Wie wirkt sich die Mütterrente auf den Beitragssatz aus?

Der Beitragssatz bleibt auf dem gegenwärtig sehr niedrigem Niveau von 18,9 Prozent bis zum Jahr 2018 stabil, und auch die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen für 2020 und 2030 werden eingehalten. Denn ab dem Jahr 2019 beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der neuen Leistungen für Kindererziehung mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Milliarden Euro jährlich aufwachsen.

Wird die Mütterrente auf die Grundsicherung im Alter angerechnet?

Ja.

Warum gibt es nur einen zusätzlichen Entgeltpunkt ?

Ein Entgeltpunkt mehr ist ein gerechter Kompromiss zwischen den Generationen. Die Leistung der Mütter oder Väter wird durch die Gesellschaft

mehr anerkannt. Gleichzeitig wird die jüngere Generation nicht überfordert. Dass zwei zusätzliche Entgeltpunkte nicht finanzierbar sind, darf uns nicht davon abhalten, das Machbare umzusetzen.

Wird die Mütterrente brutto oder netto ausgezahlt?

Die rund 28 Euro (West) und 26 Euro (Ost) für jedes vor 1992 geborene Kind sind Bruttowerte. Insoweit unterliegen auch diese Erhöhungsbeträge den beitragsrechtlichen Regelungen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Besteuerung wie andere Rentenbestandteile auch.

Welche Rückwirkungen werden nachträglich erhöhte Mütterrenten für bereits erfolgte Versorgungsausgleiche haben?

Je nach Fallkonstellation können die Voraussetzungen für ein Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich gegeben sein.

Werden alle Renten neu berechnet, oder gibt es Pauschalaufschläge?

Die Bestandsrenten werden nicht neu berechnet. Begünstigte Mütter oder Väter erhalten zusätzliche Entgeltpunkte zu ihren bisherigen Entgeltpunkten gewährt. Bei Renteneintritt ab 1. Juli 2014 fließt der zusätzliche Entgeltpunkt in die individuelle Rentenberechnung mit ein.

Was kostet die Mütterrente im Jahr, wie verändern sich die jährlichen Kosten in den kommenden Jahren? Wie viele Frauen profitieren?

Die Verbesserung der rentenrechtlichen Bewertung der Kindererziehung vor 1992 führt zu jährlichen Kosten von rund 6,7 Mrd. Euro, die sehr langsam absinken. Im Einführungsjahr dürften rund 9,5 Mio. Frauen oder Männer profitieren.

Warum bekommen Frauen im Westen mehr als Frauen im Osten?

Mit der Überleitung des lohn- und beitragsbezogenen Rentenrechts wurde für die ostdeutschen Bundesländer entschieden, dass die Entwicklung der Renten wie im Westen der Entwicklung der Löhne folgen soll. Da die ostdeutschen Löhne im Durchschnitt noch geringer sind als im Westen sind auch die Entgeltpunkte für die Rentenberechnung noch geringer. Dies gilt für alle Beitragszeiten und dementsprechend auch für die Bewertung von Kindererziehungszeiten. Die Angleichung des Rentenwerts Ost soll nach dem Koalitionsvertrag mit dem Auslaufen des Solidarpaktes erfolgen. Aktuell liegt das Niveau bei 91,5 %.

Erwerbsminderungsrente

Was ist die Erwerbsminderungsrente?

Wer krankheitsbedingt oder wegen eines Unfalls nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten kann, bekommt Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Damit auch junge Menschen gut geschützt sind, wird bei der Erwerbsminderungsrente zugunsten der Betroffenen so getan, als ob sie noch nach Eintritt der Erwerbsminderung wie bisher weitergearbeitet hätten. Die Lücke im Rentenkonto wird durch die so genannte „Zurechnungszeit“ aufgefüllt, ohne dass dafür Beiträge gezahlt werden müssen.

Was ändert sich bei der Erwerbsminderungsrente?

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden durch folgende zwei Maßnahmen besser abgesichert:

Die so genannte Zurechnungszeit soll um zwei Jahre von 60 auf 62 Jahre verlängert werden. Das heißt, Erwerbsgeminderte werden dann so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher weitergearbeitet hätten. Die Verlängerung soll in einem Schritt erfolgen. Von dieser Verbesserung werden alle Versicherten profitieren, die vor Erreichen ihres vollendeten 62. Lebensjahres in eine Erwerbsminderungsrente gehen.

Neben der Länge der Zurechnungszeit ist für die Höhe der Erwerbsminderungsrente auch entscheidend, wie diese Zurechnungszeit bewertet wird, d.h., auf welchem Weg der Verdienst ermittelt wird, der für die Zurechnungszeit fortgeschrieben wird. Bislang wird die Zurechnungszeit auf Grundlage des Durchschnittsverdiensts während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung bewertet. Zukünftig sollen die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung aus der Berechnung herausfallen, wenn sie die Ansprüche mindern. Ist dies nicht der Fall, dann sollen sie voll mitzählen. Das heißt Einkommenseinbußen z. B. durch Wegfall von Überstunden, Wechsel in Teilzeit oder Krankheit wirken sich zukünftig nicht mehr negativ auf die Höhe der Erwerbsminderungsrente aus. Diese „Günstigerprüfung“ wird durch die Rentenversicherung vorgenommen.

Warum wird die Erwerbsminderungsrente geändert?

In den letzten Jahren sind die Erwerbsminderungsrenten nahezu kontinuierlich gesunken. Während der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei Neuzugängen im Jahr 2001 noch bei 676 Euro lag, waren es 2012 durchschnittlich nur noch 607 Euro. Diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind jedoch auf die Solidarität der Versicherten-gemeinschaft angewiesen und müssen auf diese Solidarität vertrauen können.

Wie viele Personen beziehen zurzeit Erwerbsminderungsrente?

Am Jahresende 2012 bezogen etwa 1,68 Millionen Personen in Deutschland eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Für wen gilt die Neuregelung?

Von der Verbesserung profitiert, wer ab dem 1. Juli 2014 in Erwerbsminderungsrente geht.

Warum werden bei der Erwerbsminderungsrente nicht auch die Abschläge abgeschafft?

Die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten in Höhe von höchstens 10,8 % bleiben unverändert. Sie wurden 2001 gesetzlich eingeführt und verhindern, dass die Erwerbsminderungsrente als günstigere Alternative zu einer vorzeitigen Altersrente genutzt wird, die nur mit Abschlägen in Anspruch genommen werden kann. Erwerbsminderungsrenten sollen Lohnersatz sein, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer vor Erreichen der Altersrente gesundheitsbedingt gar nicht mehr oder nicht mehr wie bisher arbeiten können.

Reha-Budget

Was ist das Reha-Budget?

Die gesetzliche Rentenversicherung erbringt an ihre Versicherten im Bedarfsfall Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Sie ist immer dann zuständig, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten aus gesundheitlichen Gründen bedroht ist. Für diese Rehabilitationsleistungen steht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein begrenzter (gedeckelter) Geldbetrag zur Verfügung (sog. Reha-Budget). Die Begrenzung der Ausgaben für Rehabilitation ist notwendig, um sicherzustellen, dass durch einen ungesteuerten Anstieg dieser Ausgaben der gesetzlich festgelegte Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschritten wird.

Warum wird das Reha-Budget erhöht?

Die Erhöhung wird unter anderem bedingt durch die demografische Entwicklung. Die Generation der Babyboomer ist in einem Alter (45+), in dem Reha-Leistungen häufiger notwendig werden. Dies führt dazu, dass das sogenannte Reha-Budget der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten Jahren immer stärker ausgeschöpft und im Jahr 2012 sogar um 12 Millionen Euro überschritten wurde. Um sicherzustellen, dass die Träger der Deutschen Rentenversicherung auch in Zukunft die notwendigen Leistungen zur Rehabilitation an ihre Versicherten erbringen können, ist eine Anpassung an die demografische Entwicklung erforderlich.

Wie wurde das Reha-Budget bisher berechnet?

Bisher war die Anpassung der begrenzten jährlichen Ausgaben für die Leistungen zur Rehabilitation ausschließlich an die entsprechende voraussichtliche Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer angekoppelt. Künftig wird zusätzlich die demografische Entwicklung bei der jährlichen Anpassung der Ausgaben berücksichtigt.

In welcher Größenordnung wird das Reha-Budget erhöht?

Das Reha-Budget wird entsprechend dem größeren Anteil von Menschen, die ins reha-intensive Alter kommen, zusätzlich zur bisherigen Fortschreibung angepasst. Beginnend im Jahr 2014 wird das jährliche Reha-Budget zusätzlich zunächst um rund 100 Mio. Euro erhöht. Diese zusätzliche Erhöhung steigt auf bis gut 200 Mio. Euro im Jahr 2017 an. Anschließend wird die zusätzli-

che Erhöhung des Reha-Budgets aufgrund der demografischen Entwicklung wieder abgebaut, weil die geburtenstarken Jahrgänge in Rente gegangen sind. Die geburtenschwachen Jahrgänge benötigen weniger Reha-Leistungen, da sie schlicht weniger Arbeitnehmer sind.

Wer profitiert von der Erhöhung des Reha-Budgets?

Jeder Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung hat unter bestimmten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, wie einer bestimmten Mindestversicherungszeit und persönlichen (medizinischen) Voraussetzungen, Anspruch auf Leistungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation gegen seinen zuständigen Rentenversicherungsträger.

Warum ist dann die Begrenzung (Deckelung) des Reha-Budgets überhaupt erforderlich?


Reha-Leistungen werden aus Beitragsmitteln gezahlt. Eine Begrenzung der Ausgaben ist erforderlich, um zu verhindern, dass diese Ausgaben unbegrenzt steigen und dadurch der gesetzlich festgelegte Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung steigt. Die Begrenzung der Ausgaben führt dazu, dass die Träger der Rentenversicherung verantwortungsvoll und wirtschaftlich handeln und wirklich nur erforderliche Reha-Leistungen bewilligen.

Infografiken

Das Rentenpaket


Das ist drin

Rente mit 63



Zwei Jahre früher abschlagsfrei in Rente für alle, die seit 45 Jahren Beiträge zahlen

Mütterrente




Für alle, die vor 1992 Kinder bekommen haben

Erwerbsminderungsrente



Mehr für alle, die gesundheitsbedingt vorzeitig in Rente gehen müssen

Höheres Reha-Budget



Mehr Geld für Reha-Leistungen

Inkrafttreten
1.7.2014

Alle Informationen zu Leistungen und notwendigen Voraussetzungen finden Sie unter www.rentenpaket.de

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014

Rente ab 63

Abschlagsfrei nach 45 Beitragsjahren

Regulärer Renteneintritt

Rente mit **65**

schrittweise Anhebung bis 2029

Rente mit **67**

Vorzeitiger Renteneintritt nach mindestens **45 Beitragsjahren**

Rente ab **63**

ab 2015 schrittweise Anhebung bis 2029

Rente mit **65**

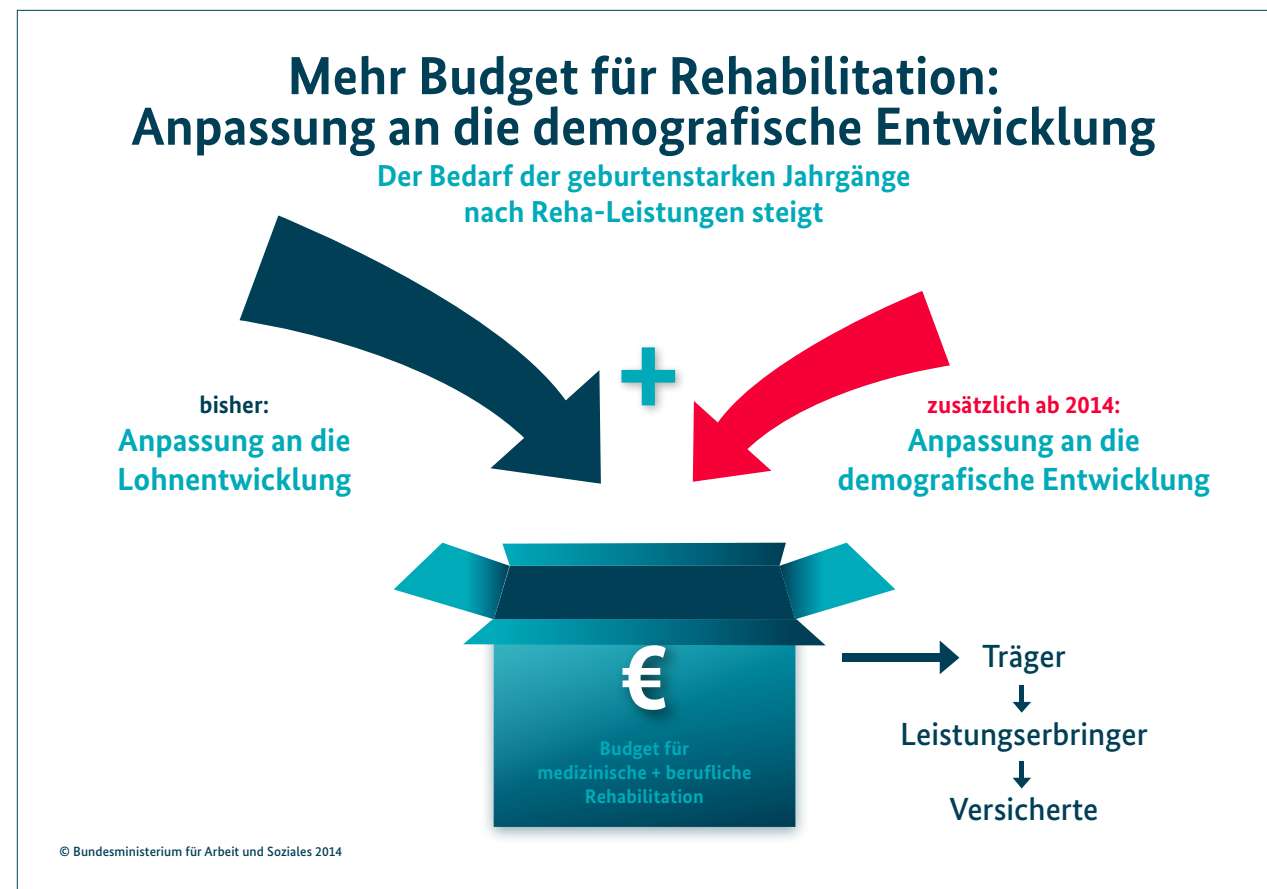
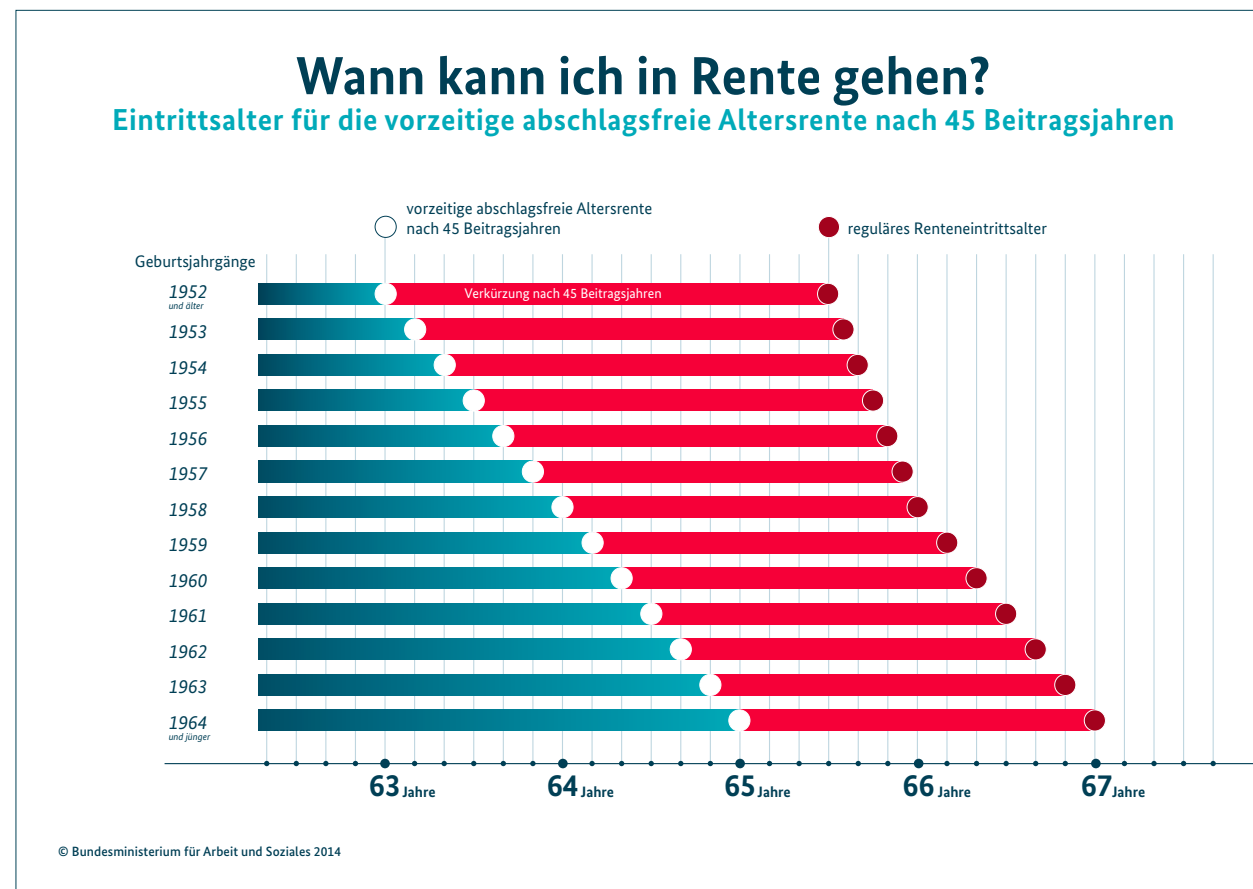
max. **2 Jahre** früher in Rente

Welche Zeiten zählen?

Als Zeiten in der Rentenversicherung, die auf die 45 Beitragsjahre angerechnet werden, zählen:

- Pflichtbeiträge aus Beschäftigung
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld I bezogen wurde
- Pflichtbeiträge aus selbständiger Tätigkeit
- Zeiten beruflicher Weiterbildung
- Zeiten der Pflege von Angehörigen
- Zeiten der Kurzarbeit
- Zeiten des Wehrdienstes und Zivildienstes
- Zeiten der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014



Alle Infografiken zum Download auf www.rentenpaket.de

Das Rentenpaket

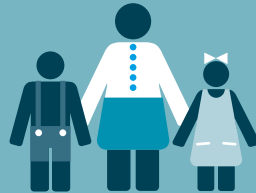
Das ist drin

Rente
mit 63



Zwei Jahre früher
abschlagsfrei in
Rente für alle, die
seit 45 Jahren
Beiträge zahlen

Mütter-
rente



Für alle, die vor
1992 Kinder
bekommen haben

Erwerbs-
minderungs-
rente



Mehr für alle, die
gesundheitsbedingt
vorzeitig in Rente
gehen müssen

Höheres
Reha-
Budget



Mehr Geld für
Reha-Leistungen

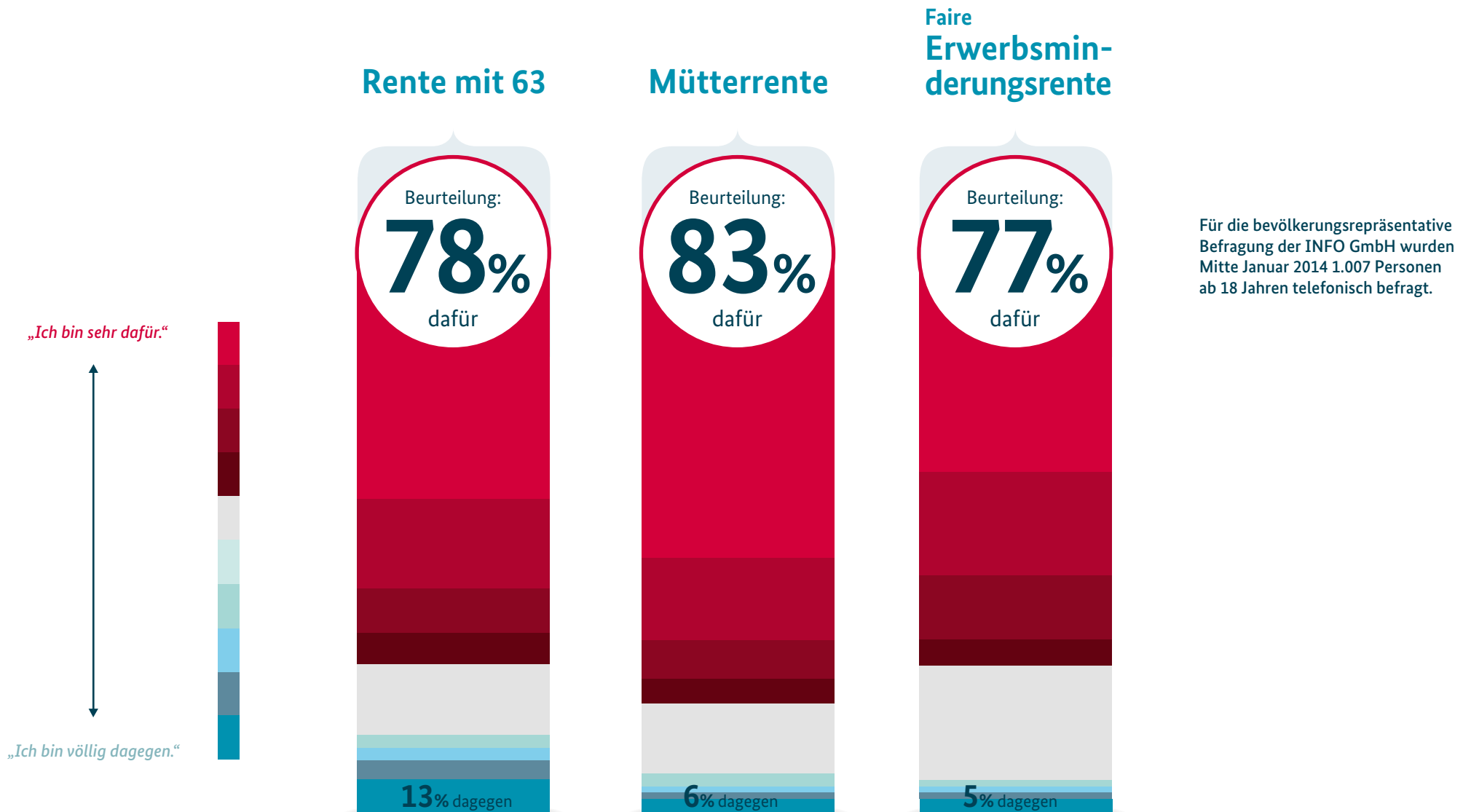
Inkrafttreten

1.7.2014

Alle Informationen zu Leistungen
und notwendigen Voraussetzungen
finden Sie unter

www.rentenpaket.de

Breite Zustimmung für das Rentenpaket



Rente ab 63

Abschlagsfrei nach 45 Beitragsjahren

Regulärer Renteneintritt

Rente mit
65

schrittweise
Anhebung
bis 2029

Rente mit
67

Vorzeitiger Renteneintritt nach mindestens **45 Beitragsjahren**

Rente ab
63

ab 2015
schrittweise
Anhebung
bis 2029

Rente mit
65

max. **2 Jahre**
früher in Rente

Welche Zeiten zählen?

Als Zeiten in der Rentenversicherung, die auf die 45 Beitragsjahre angerechnet werden, zählen:

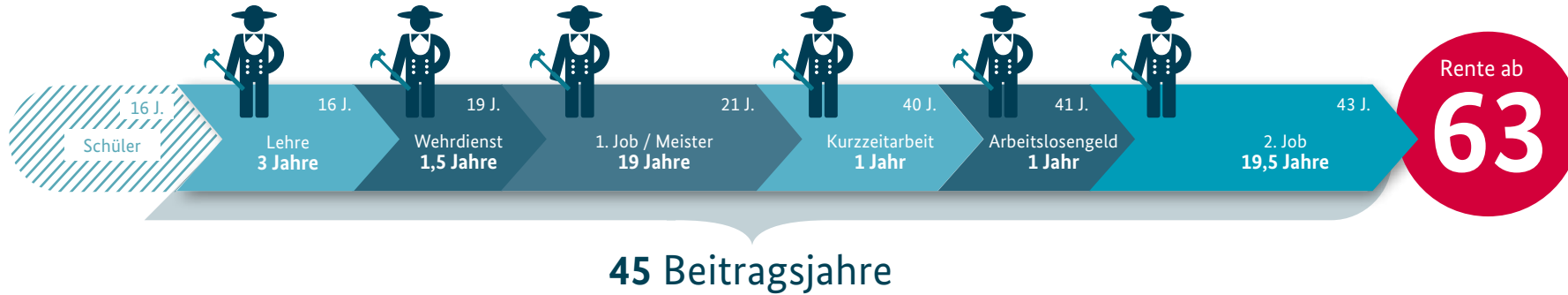
- Pflichtbeiträge aus Beschäftigung
- Pflichtbeiträge aus selbständiger Tätigkeit
- Zeiten der Pflege von Angehörigen
- Zeiten des Wehrdienstes und Zivildienstes
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld I bezogen wurde
- Zeiten beruflicher Weiterbildung
- Zeiten der Kurzarbeit
- Zeiten der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Rente ab 63

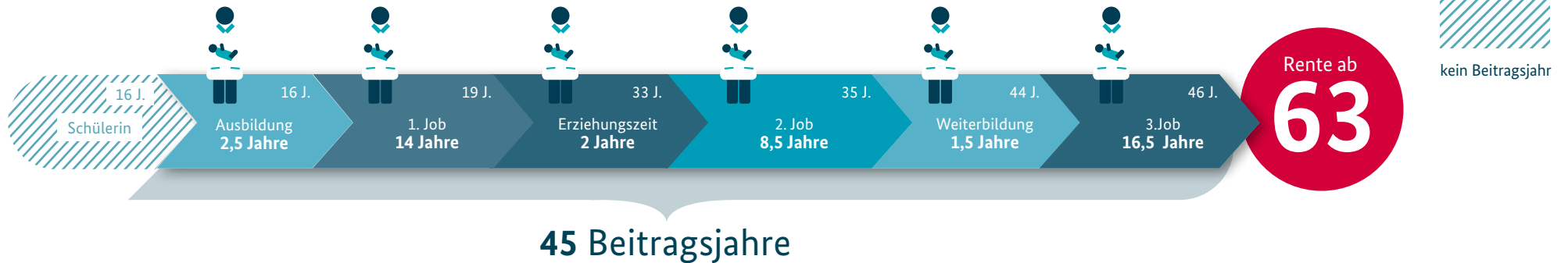
Nach 45 Beitragsjahren zwei Jahre früher abschlagsfrei in Rente

3 Beispiele für Rentenzugänge 2015

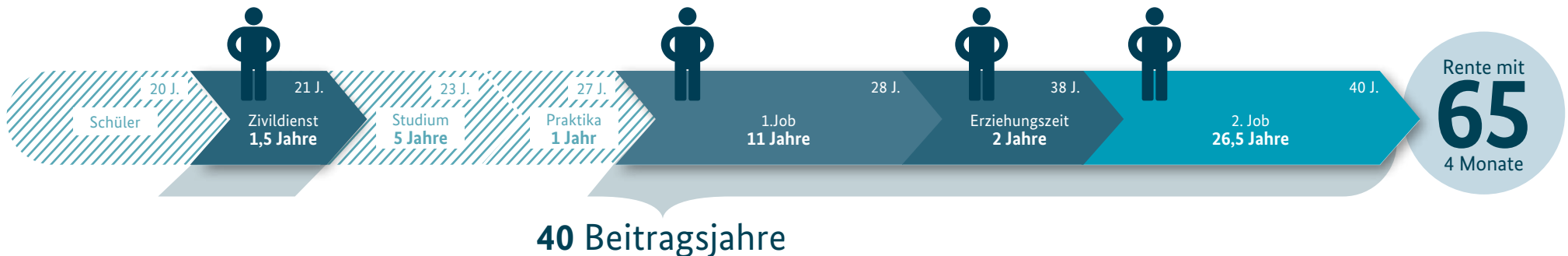
Beispiel Zimmermann (Jahrgang 1953), abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren



Beispiel Krankenschwester (Jahrgang 1953), abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren

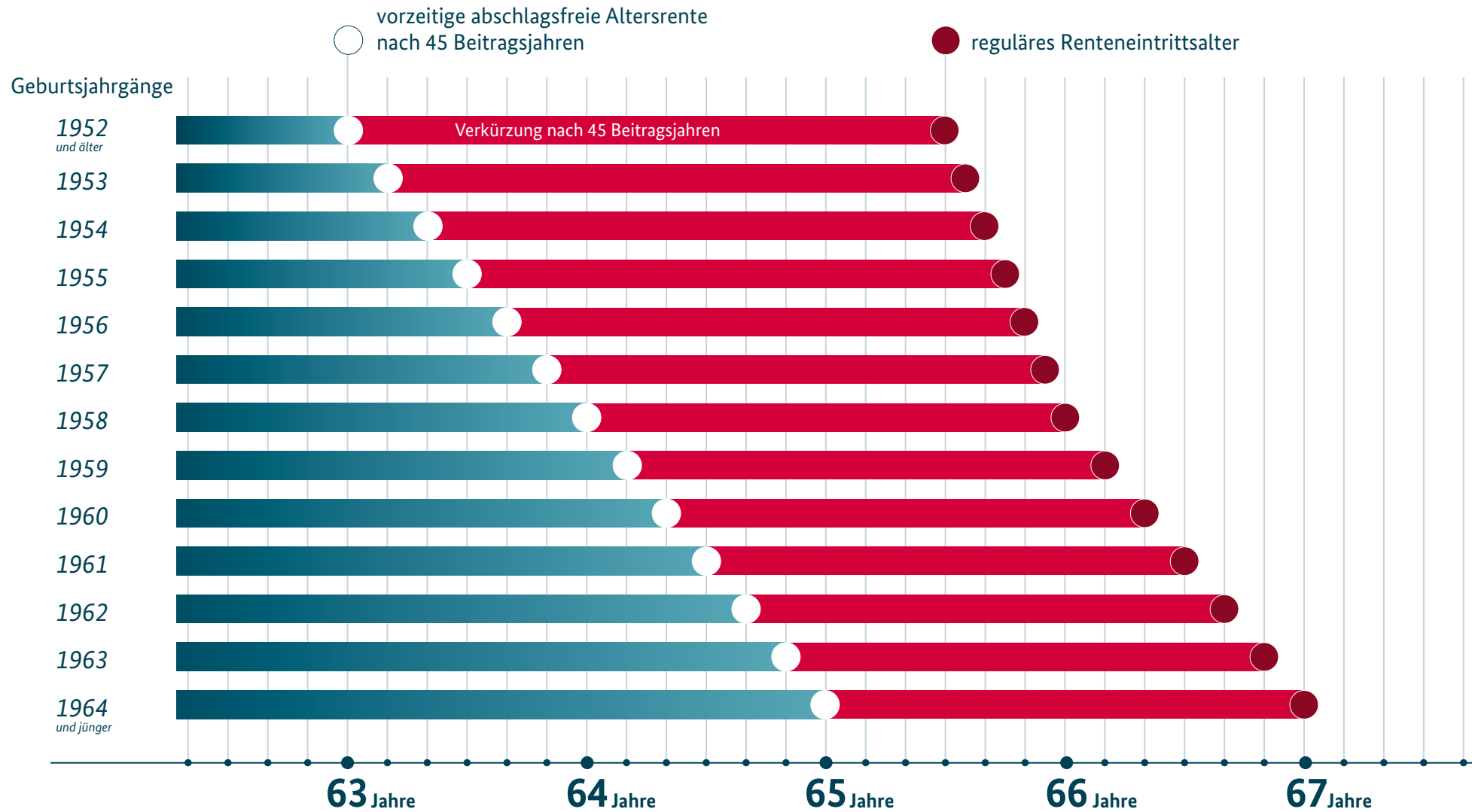


Beispiel Akademiker: späterer Berufseinstieg, (Jahrgang 1953), normales Renteneintrittsalter



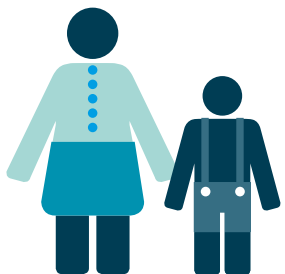
Wann kann ich in Rente gehen?

Eintrittsalter für die vorzeitige abschlagsfreie Altersrente nach 45 Beitragsjahren



Mütterrente

Mehr Geld für Erziehungsleistung



Sabine hat 1 Kind

Sabine hat ein Kind, das 1970 zur Welt kam. Bisher bekommt sie für ihr Kind einen Rentenpunkt angerechnet. Das entspricht monatlich ca. 28€ brutto (Ost: ca. 26€ brutto)

Mit der Mütterrente bekommt Sabine für jedes Kind einen Rentenpunkt mehr. 1 Rentenpunkt sind ca. 28€ brutto (Ost: ca. 26€ brutto) So würde sie erhalten:

bisher

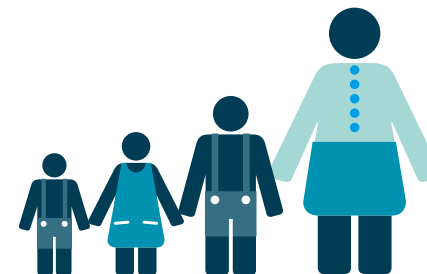
28 €
pro Kind* /
pro Monat

336 €
pro Jahr

ab 1. Juli 2014

56 €
pro Kind* /
pro Monat

672 €
pro Jahr



Sabine hat 3 Kinder

Sabine hat drei Kinder, die 1970, 1974 und 1978 zur Welt kamen. Bisher bekommt sie für jedes Kind einen Rentenpunkt angerechnet. Das entspricht monatlich ca. 28€ brutto (Ost: ca. 26€ brutto)

Mit der Mütterrente bekommt Sabine für jedes Kind einen Rentenpunkt mehr. 1 Rentenpunkt ca. 28€ brutto (Ost: ca. 26€ brutto) So würde sie erhalten:

bisher

28 €
pro Kind*
84 €
pro Monat

1.008 €
pro Jahr

ab 1. Juli 2014

56 €
pro Kind*
168 €
pro Monat

2.016 €
pro Jahr

Höhere Erwerbsminderungsrenten

Durch neue Berechnungsgrundlagen

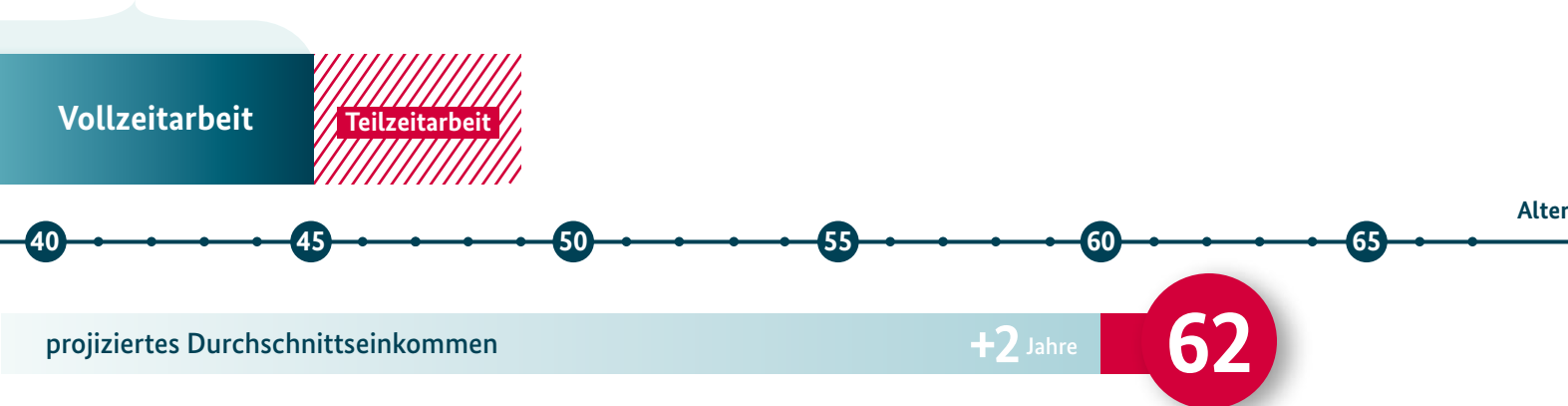
Bisher

berücksichtigtes Durchschnittseinkommen (Beispiel)



Neu ab 1.7.2014

berücksichtigtes Durchschnittseinkommen (Beispiel) **- 4 Jahre, falls günstiger für den Versicherten (Günstiger-Prüfung)**



Das ist neu bei der Erwerbsminderungsrente:

Günstiger-Prüfung

Bei Berechnung des bisherigen Durchschnittseinkommens werden die letzten vier Jahre nicht mit einbezogen, wenn das dem Versicherten zugute kommt. Hintergrund der „Günstiger-Prüfung“ ist, dass viele Erwerbsminderungsrentner bereits vor endgültigem Renteneintritt krankheitsbedingt weniger arbeiten und weniger verdienen.

Mehr Jahre bei der Berechnung

Bei Berechnung der Erwerbsminderungsrente wird angenommen, dass der Versicherte mit diesem Einkommen bis zum Alter von 60 Jahren weitergearbeitet hätte. Neu ist, dass nun angenommen wird, der Versicherte hätte bis 62 Jahre gearbeitet. Damit steigen die Rentenansprüche um rund 5 Prozent.

Erwerbsminderungsrente

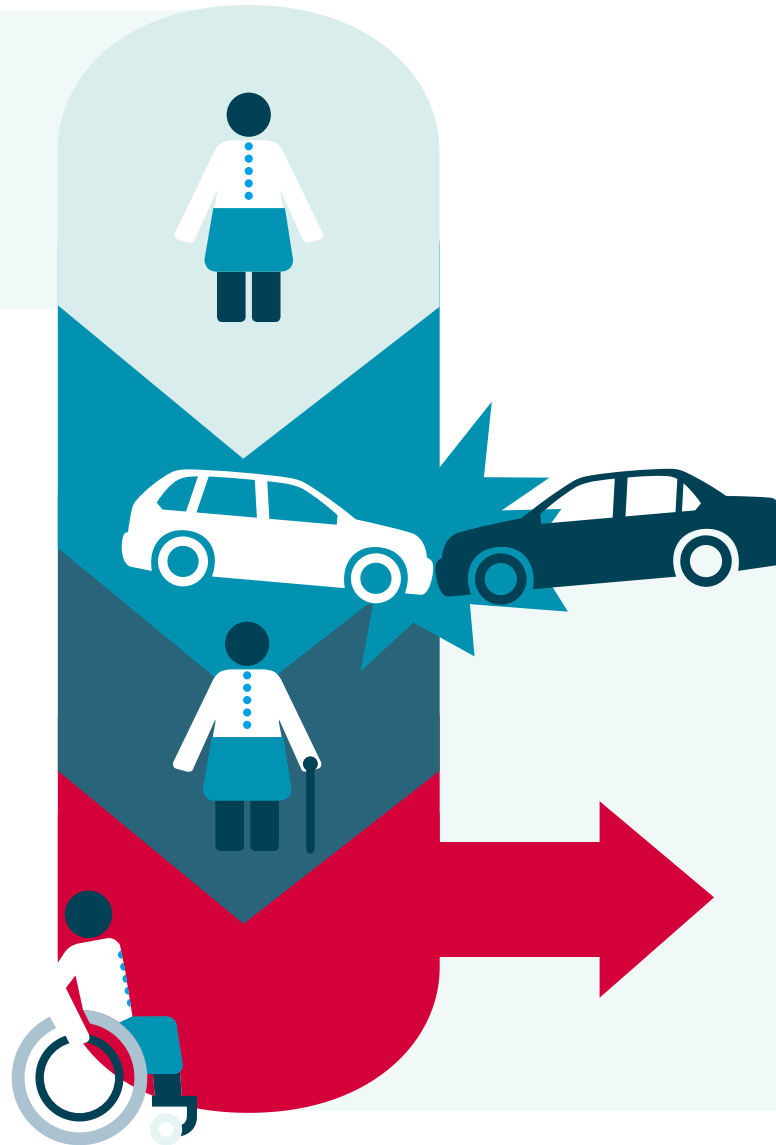
Höhere Rentenansprüche

Beispiel

Petra fängt mit **16** Jahren an, als Verkäuferin zu arbeiten. Ihr monatliches Einkommen liegt bei **2.000 Euro**.

Mit **45** Jahren hat sie einen Unfall und erkrankt schwer. Sie fällt längere Zeit ganz aus und kann anschließend nur in Teilzeit wieder einsteigen. Sie verdient nun monatlich **1.000 Euro**.

Mit **49** Jahren erleidet Petra einen Rückschlag. Sie kann nun nicht mehr berufstätig sein.



Bisher

20 Jahre á **24.000 Euro**

4 Jahre á **12.000 Euro**

22.000 Euro

Jährliches Durchschnittseinkommen

**Fiktion für Rentenberechnung:
Berufstätigkeit bis zum Alter von 60 Jahren**

Neu ab 1.7.2014:

20 Jahre á **24.000 Euro**

~~4 Jahre á 12.000 Euro~~

gestrichen nach
Günstiger-Prüfung

24.000 Euro

Jährliches Durchschnittseinkommen

**Fiktion für Rentenberechnung:
Berufstätigkeit bis zum Alter von 62 Jahren**

Mehr Budget für Rehabilitation: Anpassung an die demografische Entwicklung

Der Bedarf der geburtenstarken Jahrgänge
nach Reha-Leistungen steigt

